

Gesetz über die Organisation der Zivilrechtspflege sowie des Betreibungs- und Konkurswesens (Gerichtsorganisation)

vom 6. Juli 1988 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sitz der kantonalen Gerichte ist Frauenfeld.

Sitz der
kantonalen
Gerichte

§ 2

Die kantonalen Gerichte tagen ordentlicherweise in Frauenfeld, diejenigen der Bezirke am Bezirkshauptort.

Tagungsort
der Gerichte

§ 3

Es leisten das Amtsgelübde:

Amtsgelübde

1. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes vor dem Grossen Rat;
2. ²⁾ die Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirksgerichte, der Obergerichtsschreiber und die Obergerichtssekretäre sowie der Vorsteher des Konkursamtes und Betreibungsinspektorates vor dem Obergericht;
3. die Mitglieder und die Ersatzmitglieder, die Gerichtsschreiber und die Weibel der Bezirksgerichte sowie die Friedensrichter und Betreibungsbeamten vor dem Bezirksgericht.

¹⁾ §§ 1-12, 18 Ziffer 1, 19 und 20 in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989; §§ 13-17 und 18 Ziffer 2 in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1989.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

Einschränkung ausseramtlicher Tätigkeit	§ 4¹⁾ ¹ Mit Ausnahme der Ersatzmitglieder des Obergerichtes dürfen Gerichtsfunktionäre und Angestellte von Gerichten sowie deren Büropartner und Mitarbeiter Parteien vor den Gerichten ihres Amtsgebietes nicht vertreten. ² Bei Missbräuchen in der ausseramtlichen Tätigkeit ordnet das Obergericht nach Anhören des Departementes gegenüber Gerichtsfunktionären und Angestellten des Gerichtes die im Einzelfall notwendigen Einschränkungen an. Sie sind im Rahmen des Abklärungsverfahrens verpflichtet, dem Obergericht ihre ausseramtliche Tätigkeit offenzulegen. ³ Den Beamten und Angestellten des Betreibungs- und Konkurswesens ist jede private Geschäftsführung für Schuldner im Amtsgebiet oder für deren Gläubiger untersagt.
---	--

II. Zivilrechtspflege

Friedensrichter	§ 5 ²⁾ Jeder Kreis hat einen Friedensrichter. Der Friedensrichter kann in mehreren Kreisen tätig sein. ¹⁾ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Anhang zu diesem Gesetz. ¹⁾ Das Obergericht regelt die Stellvertretung. ¹⁾ Ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines Zivilgerichtes kann nicht Friedensrichter sein.
Bezirksgericht	§ 6 ¹ Jeder Bezirk hat ein Bezirksgericht. ² Die Bezirksgerichte bestehen aus dem Präsidenten und vier bis neun weiteren Richtern sowie drei Ersatzrichtern. Sie tagen in Fünferbesetzung. ³ Die Mitglieder der Bezirksgerichte sowie die Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre sind grundsätzlich im Nebenamt tätig.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

¹⁾⁴ Erreicht die Arbeitsbelastung eines Bezirksgerichtes dauernd ein Ausmass, das für die Erfüllung einzelner Funktionen eine vollamtliche Tätigkeit erfordert, kann das Obergericht eine Erweiterung der Organisation anordnen. Diese kann schrittweise vorgenommen werden und aus folgenden Massnahmen bestehen:

1. ²⁾ Übertragung von Präsidialfunktionen auf einen Vizepräsidenten unter Erhöhung der Zahl der Richter auf sechs;
2. ²⁾ Übertragung von Präsidialfunktionen auf einen zweiten Vizepräsidenten unter Erhöhung der Zahl der Richter auf sieben;
3. ²⁾ weitere Erhöhung der Zahl der Richter auf höchstens zehn;
4. ²⁾ Bildung von Abteilungen.

¹⁾⁵ Das Obergericht legt bei der erweiterten Organisation die Zahl der Richter durch Verordnung fest.

§ 7³⁾

Der Bezirksgerichtspräsident ist Einzelrichter nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. ⁴⁾

Bezirksgerichts-
präsident

§ 8

Das Bezirksgericht wählt, gegebenenfalls für jede Abteilung, zwei seiner Mitglieder, die zusammen mit dem Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten die Bezirksgerichtliche Kommission bilden.

Bezirksgericht-
liche
Kommission

§ 9

¹⁾¹ Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten, drei bis fünf vollamtlichen und vier bis sechs nebenamtlichen Richtern sowie drei Ersatzrichtern.

Obergericht

²⁾ Die Bezirksgerichtspräsidenten sind ausserordentliche Ersatzrichter in den Fällen von § 53 Absatz 2 ZPO ⁴⁾.

³⁾ Das Obergericht kann zwei Abteilungen bilden. Das Nähere regelt das Obergericht durch Verordnung.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁴⁾ 271

¹⁴ Das Obergericht tagt in Dreier- oder Fünferbesetzung. Es regelt die Zahl der am Verfahren mitwirkenden Richter, sofern ein Gesetz nicht ausdrücklich die Besetzung vorschreibt. In Berufungsverfahren sowie bei Fünferbesetzung hat in der Regel mindestens ein nebenamtlicher Richter mitzuwirken.

⁵ Der Obergerichtsschreiber leitet die Obergerichtskanzlei.

§ 10 ¹⁾

§ 11 ¹⁾

Wahlen,
Anstellungen

²¹ Das Obergericht wählt den Vizepräsidenten. Es stellt den Obergerichtsschreiber, die Obergerichtssekretäre, den Weibel und das Kanzleipersonal an.

²² Die Bezirksgerichte wählen den Vizepräsidenten und stellen den Gerichtsschreiber, gegebenenfalls den Gerichtssekretär, den Weibel und das Kanzleipersonal an.

³ Bei der erweiterten Organisation der Bezirksgerichte werden die Vizepräsidenten vom Volk gewählt.

⁴ Bei Wahlen und bei der Konstituierung haben alle Richter mitzuwirken. Anstellungen erfordern die Zustimmung des Departementes.

²⁵ Für die Mitarbeiter des Obergerichtes und der Bezirksgerichte findet die Verordnung über die Rechtsstellung des Staatspersonals ³⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 12

Aufsicht

¹ Der Bezirksgerichtspräsident beaufsichtigt die Geschäftsführung des Bezirksgerichtsschreibers, gegebenenfalls des Gerichtssekretärs sowie der Friedensrichter.

¹² Das Obergericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der Bezirksgerichte, der Bezirksgerichtlichen Kommissionen und der Bezirksgerichtspräsidenten. Es erlässt die nötigen Vorschriften.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G betreffend die Abschaffung des Beamtenstatus vom 20. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2004.

³⁾ 177.112

III. Betreibungs- und Konkurswesen

§ 13¹⁾

¹ Jeder Kreis hat ein Betreibungsamt.

Betreibungsamt

² Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Anhang zu diesem Gesetz.

³ Der Regierungsrat ernennt die Betreibungsbeamten sowie deren Stellvertreter und regelt nach Anhören des Obergerichtes die fachlichen Voraussetzungen.

⁴ Betreibungsbeamten ist es erlaubt, sich als Friedensrichter wählen zu lassen.

§ 14

²⁾ Das kantonale Konkursamt und Betreibungsinspektorat ist zuständig für die Durchführung der Konkurse. Der Amtsleiter wird vom Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes angestellt.

Konkursamt
und Betreibungs-
inspektorat

² Das Obergericht regelt die Mitwirkung der Betreibungsbeamten im Konkursverfahren durch Verordnung.

§ 15¹⁾

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist die untere, das Obergericht die obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen.

Fachliche
Aufsicht

² Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde in Konkursachen.

§ 15a²⁾

Das Departement beaufsichtigt das Konkursamt und Betreibungsinspektorat in administrativen Angelegenheiten.

Administrative
Aufsicht

Das Konkursamt und Betreibungsinspektorat beaufsichtigt für das Departement die Betreibungsämter in administrativen Angelegenheiten.

§ 16¹⁾

¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist unteres, das Obergericht oberes Nachlassgericht nach Artikel 293 bis 350 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889³⁾.

Nachlassgerichte

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ Fassung gemäss G vom 3. Juli 2002, vom Bund genehmigt am 4. September 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

³⁾ SR 281.1

² Das Obergericht ist Nachlassbehörde nach Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 ¹⁾.

§ 17

Arrestvollzug

Arrestbefehle werden durch die Betreibungsbeamten vollzogen.

IV. Schlichtung in Mietsachen und in Streitigkeiten über Diskriminierungen im Erwerbsleben ²⁾

§ 18 ³⁾

Schlichtungs-
behörde in
Mietsachen

¹ Die Munizipalgemeinden bezeichnen eine Schlichtungsbehörde im Sinn von Artikel 274a OR ⁴⁾ und tragen deren Kosten. Mehrere Gemeinden können sich zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen.

² Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem unabhängigen Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und einem Aktuar. Bei den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern ist auf eine paritätische Vertretung der Vermieter und der Mieter zu achten.

³⁾ Die Schlichtungsbehörde steht unter der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten und der Oberaufsicht des Obergerichtes.

⁴ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung. Der Regierungsrat bezeichnet das für die Formulargenehmigung im Sinn von Artikel 266f Absatz 2 und 269d Absatz 1 OR ⁴⁾ zuständige Departement ⁶⁾.

§ 18a ²⁾

Schlichtungs-
stelle gemäss
Gleichstellungs-
gesetz

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Schlichtungsstelle gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 ⁷⁾.

¹⁾ SR 952.0

²⁾ Eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

³⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 1045. Wieder eingefügt durch G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁴⁾ SR 220

⁵⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

⁶⁾ Gemäss RRB vom 8. Juli 1997 ist das Departement für Justiz und Sicherheit zuständig.

⁷⁾ SR 151.1

² Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu achten ist. Auf Gesuch der klagenden Partei tagt sie bei Diskriminierung durch sexuelle Belästigung in Einerbesetzung. Im Einverständnis der Parteien kann sie auch in den übrigen Fällen in Einerbesetzung tagen.

¹⁾ Die Schlichtungsstelle steht unter der Aufsicht des Obergerichtes. Dieses regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung ²⁾.

V. Schlussbestimmungen ³⁾

§ 19 ¹⁾

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach neuem Recht. Übergangsbestimmungen

² Die Bildung der Friedensrichter- und Betreibungskreise gemäss Anhang hat bis zum 1. Januar 2004 zu erfolgen. Bis zur gesetzlichen Neuordnung regelt der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes die örtlichen Zuständigkeiten.

³ Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis gemäss § 4 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht ⁴⁾ bis längstens 1. Januar 2008 bewilligen.

§ 20

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ 173.151

³⁾ Fassung gemäss G vom 18. Dezember 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. September 1997.

⁴⁾ 161.1

Anhang**Friedensrichter- und Betreuungskreise
(ab 1. Januar 2004)**

Bezirk	Kreise	Politische Gemeinden
Arbon	Arbon	Arbon Egnach Roggwil Horn
	Romanshorn	Romanshorn Uttwil Salmsach Hefenhofen Kesswil Dozwil Sommeri
Bischofszell	Amriswil	Amriswil Zihlschlacht-Sitterdorf
	Bischofszell	Bischofszell Hauptwil-Gottshaus Hohentannen
	Sulgen	Sulgen Kradolf-Schönenberg Erlen
Diessenhofen	Diessenhofen	Diessenhofen Basadingen-Schlattingen Schlatt
Frauenfeld	Frauenfeld	Frauenfeld Gachnang
	Aadorf	Aadorf Matzingen Stettfurt

Bezirk	Kreise	Politische Gemeinden
	Felben-Wellhausen	Felben-Wellhausen Thundorf Warth-Weiningen Uesslingen-Buch Neunforn Hüttlingen
Kreuzlingen	Kreuzlingen	Kreuzlingen Münsterlingen Bottighofen
	Kemmental	Kemmental Altnau Güttingen Lengwil Langrickenbach
	Tägerwilen	Tägerwilen Ermatingen Wäldi Gottlieben
Münchwilen	Münchwilen	Münchwilen Wängi Eschlikon Bichelsee-Balterswil
	Sirnach	Sirnach Fischingen Rickenbach Wilen
	Affeltrangen	Affeltrangen Tobel-Tägerschen Wuppenau Bettwiesen Lommis Schönholzerswilen Braunau

Bezirk	Kreise	Politische Gemeinden
Steckborn	Steckborn	Steckborn Eschenz Wagenhausen Salenstein Homburg Berlingen Mammern
	Müllheim	Müllheim Pfyn Hüttwilen Herdern Raperswilen
Weinfelden	Weinfelden	Weinfelden
	Märstetten	Märstetten Bussnang Wigoltingen Amlikon-Bissegg
	Bürglen	Bürglen Berg Birwinken